

Originalstellungnahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 27.07.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des Einreichers: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 42 der Stadt

Marne für das Gebiet, das begrenzt wird: „Grundstück Alter Kirchhof 9, östlich des Friedhofes, südlich des Gewerbegrundstückes Industriestraße 2, westlich des Gartenmarktes und im östlichen Anschluss an die Feldstraße“

Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 42 Stadt Marne bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nur dann **keine Bedenken**, wenn die unten aufgelisteten Belange und Hinweise berücksichtigt werden.

Entgegen der Einschätzung im Umweltbericht ist die Bedeutung für den Naturschutz im Plangebiet anders zu bewerten. Gemäß Runderlass wird Ruderalflächen eine **besondere Bedeutung für den Naturschutz** zugesprochen. Anhand der Luftbilder der letzten Jahrzehnte ist erkennbar, dass es sich bei dem Plangebiet stets um eine Ruderalfläche mit einem Gehölzbestand handelte. Aufgrund der erfolgten Fällungen handelt es sich nun bei der Fläche um eine Ruderalfläche im Pionierstadium. Für die Zuordnung der besonderen Bedeutung spricht ebenfalls, dass dem benachbarten Flurstück 12/20 im Rahmen des Flächennutzungsplanes 2019 eine hohe Bedeutung für die Flora und Fauna zugesprochen wurde. Gleiches ist somit für die Ruderalfläche im Planungsgebiet anzunehmen.

Die Räumung des Geländes durch den Vorhabenträger im Januar 2020 stand augenscheinlich im Zusammenhang mit den Plänen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42. Dass die Räumung des Geländes noch vor der Bestandsaufnahme und Bewertung zum Umweltschutz im Rahmen des Bebauungsplanes 42 erfolgte, wird Seitens der UNB kritisch gesehen. Artenschutzrechtliche Belange, gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG1, können in dieser Form nachträglich nur schwer berücksichtigt werden. Es ist zu vermuten, dass die Ausführungen des Umweltberichtes zum Artenschutz vor der Räumung des Geländes nicht in gleicher Weise erfolgt wären.

Den Ausführungen des Umweltberichtes kann lediglich in Teilen gefolgt werden. Nachfolgend werden einige Belange aufgeführt, die besonderer Berücksichtigung bedürfen.

Den Einschätzungen, dass ein **Amphibienvorkommen** nicht zu erwarten ist, kann nicht gefolgt werden. Das benachbarte Flurstück 12/20 weist laut des zentralen Artenkatasters des Landes Schleswig-Holsteins einen Amphibienfund (Kreuzotter, Rote-Liste-Status 2) auf. Aufgrund der feuchten Senken mit naturnahen Vegetationsbeständen wird dieser Fläche laut Flächennutzungsplan eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum für die Fauna im Allgemeinen zugesprochen. Auch das benachbarte Flurstück 97 weist wasserführende Gräben auf. Bei einer Ortsbegehung des Plangebietes am 07.07.2021 wurden vier Individuen (vermutl. junge Grasfrösche) festgestellt. Auch das Vorkommen von Moorfröschen kann hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Einschätzung, dass **Störungen von Fledermäusen** nicht zu erwarten sind, kann auch nicht vollumfänglich gefolgt werden. Angrenzend zum Plangebiet sind mehrere fledermaus-relevante Habitatbäume und Strukturen vorhanden. Insbesondere ist hierbei der Baumbestand des angrenzenden Friedhofes und der Ruderalfläche zu nennen.

Die Festlegung von Bauzeitenregelungen für Boden- und Gehölzbrüter wird begrüßt. Eine Ergänzung um eine Bauzeitenregelung für Amphibien und ggf. Fledermäuse, wenn fledermausrelevante Habitatbäume betroffen sein sollten, ist erforderlich.

Es wird empfohlen, die in der Begründung enthaltenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (**Bauzeitenregelungen** für die Gehölz- und Bodenbrüter, Amphibien und ggf. Fledermäuse) auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als **textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ aufzunehmen**.

Die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern zur langfristigen Sicherung und Minimierung der Einwirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wird begrüßt. Damit wird dem aufgestellten Flächennutzungsplan im Sinne der fachlich geeigneten kompensatorischen und gestalterischen Maßnahme mit angemessener orts- und landschaftsbildtypischen Arrondierung entsprochen. Es wird empfohlen der Festsetzung hinzuzufügen, dass die Vegetation der Baum- und Strauchschicht, welche im Bereich der Festsetzung durch die verfrühte Baufeldräumung bereits entfernt wurde, mit heimischen Sträuchern und Gehölzen wiederherzustellen ist.

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans der Stadt Marne sind die **Grünachsen innerhalb des Plangebietes** dargestellt. Eine dieser in Ost-Westrichtung ausgerichteten Achsen führt entlang der alten Bahnstrecken zum Friedhof. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde entgegen naturschutzrechtlichen Einwänden die Grünachse durch die Darstellung des Plangebietes als Gewerbegebiet unterbrochen. Die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern dient neben dem Schutzgut Landschaftsbild auch der Erhaltung der Grünachsen.

Anhand des Vorhaben- und Erschließungsplans wird ersichtlich, dass die **Gebäudekörper** (Gartenhaus, Sauna, Garage) auch in den **Bereich der Festsetzung** von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern hineinragen. Der langfristige Erhalt und die Sicherung der Strukturen ist nur realistisch, wenn durch die Festsetzungen des B-Plans Beeinträchtigungen der Vegetation ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Vegetation hat die Planung und Durchführung der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 zu erfolgen. Der Kronentraufbereich der Bäume plus zusätzlich 1,5 m Schutzstreifen ist bei Versiegelung, Abgrabung, Ausschachtung, Aufschüttung und der Lagerung von Materialien auszusparen. Um eine durch das Bauvorhaben entstehende Beeinträchtigung der Festsetzung auszuschließen, wird eine Anpassung des Vorhaben- und Erschließungsplans empfohlen. Andernfalls ist im Umweltbericht darzulegen durch welche Maßnahmen die Vegetation der Festsetzung während und nach Abschluss der Bauphase vor negativen Einflüssen geschützt werden.

Es wird empfohlen das Flurstück 97, welches der **Erschließung des Plangebietes** dient, in den vorliegenden Bebauungsplan mitaufzunehmen. Es wird empfohlen die vegetationsbegleitenden Gräben als Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern zu sichern. Andernfalls ist darzulegen inwiefern die Vegetation und die Gräben während und nach Abschluss der Bauphase durch das Bauvorhaben beeinflusst werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass westlich an das Plangebiet angrenzend „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Im Umweltbericht ist darzulegen inwiefern das Bauvorhaben die Fläche beeinflusst und wie Beeinträchtigungen während und nach Abschluss der Baumaßnahmen verhindert werden sollen.

Die Maßnahme zur Überwachung von Umweltauswirkungen nach Abschluss der Baumaßnahme wird begrüßt. Zusätzlich wird die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Festsetzung des Bebauungsplanes während der Baumaßnahme empfohlen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13-15 BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG2

Der im Umweltbericht durchgeführten schutzgutbezogenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann nur in Teilen gefolgt werden. Es wird eine schutzgutbezogene Bilanzierung gemäß Runderlass vorgeschlagen, in der nach Schutzgut Boden und Schutzgut Flora und Fauna sowie biologischer Vielfalt unterschieden wird. Demzufolge ist die Bodenversiegelung für das Schutzgut Boden ausgleichspflichtig, sodass eine Anpassung des Kompensationsbedarfes erforderlich ist.

Zusätzlich ist der Ausgleich für das angrenzende Flurstück 97 vorzulegen, welches für die Erschließung des Plangebietes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 42 dient. Auch hier wird eine schutzgutbezogene Bilanzierung vorgeschlagen.

Der Ausgleich wird durch den Erwerb von Ökopunkten von dem Ökokonto **Az. 67.30.3-15/17 (1000 Ökopunkte)** im Kreis Nordfriesland erfolgen. Der Nachweis über die bisher zugesicherten und nachgeforderten Ökopunkte ist noch zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Konstanze Hagge

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Konstanze Hagge

[1] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

[2] Landesnaturschutzgesetz/LNatSchG vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in zurzeit geltender Fassung